

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.243.900,00	1.314.900,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.549.300,00	1.632.300,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-305.400,00	-317.400,00
im Finanzhaushalt		
	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.082.500,00	1.125.600,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.524.800,00	1.607.800,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-442.300,00	-482.200,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	572.900,00	575.500,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	976.800,00	1.122.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-403.900,00	-547.400,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt von 439.200,00 EUR auf 585.300,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2024 festgesetzt von bisher 2.300.000 EUR auf 2.600.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Haushaltsjahr 2024:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 350 v. H. auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 430 v. H. auf 430 v. H. |
| 2.) Gewerbesteuer | von bisher 400 v. H. auf 400 v. H. |

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Jahr 2024 unverändert 3,2308 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-450.271	EUR	-462.271	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-1.818.174	EUR	-1.858.174	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	850.258	EUR	828.258	EUR

Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.11.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 585.300 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von 582.600 € (in Worten: fünfhundertzweiundachtzigtausendsechshundert Euro) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 2.600.000€ wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V, zunächst ein Betrag in Höhe von 2.066.000€ (in Worten: zwei Millionen sechsundsechzigtausend Euro) genehmigt.

Ahlbeck, den 12.11.2024



Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Ahlbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 12.11.2024



Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.